



## Sozialgericht Hamburg Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Malena Bayer  
Kanzlei 16  
Eimsbütteler Straße 16  
22769 Hamburg

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport Amt für Migration  
Rechtsabteilung M2  
Hammer Str. 30-34  
22041 Hamburg

- Antragsgegnerin -

hat die Kammer 7 des Sozialgerichts Hamburg am 17. April 2025 durch die Vizepräsidentin des Sozialgerichts  beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers vom  April 2025 gegen die Aufhebungsentscheidung der Antragsgegnerin vom  März 2025 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.
3. Dem Antragsteller wird für das Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Malena Bayer beigeordnet.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller begehrt mit Antrag vom [REDACTED] April 2025 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches gegen einen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einstellenden Bescheid.

Der am [REDACTED] geborene Antragsteller reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem er bereits 2024 in Frankreich einen Asylantrag gestellt hat, der noch nicht beschieden wurde.

Ein weiterer in Deutschland gestellter Asylantrag vom [REDACTED] November 2024 wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am [REDACTED] Februar 2025 als unzulässig abgelehnt.

Zur Begründung wurde alternativ ausgeführt, dass entweder der Staat Frankreich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei (§ 29 Abs.1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG)) oder ein Asylverfahren abgeschlossen sei (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Die Abschiebung nach Frankreich wurde auf der Grundlage von § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG angeordnet. Das BAMF hatte zuvor ein Übernahmearbeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) an Frankreich gestellt und mit Schreiben vom [REDACTED] Februar 2025 hatten die französischen Behörden auch ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung erklärt.

Das BAMF stellte mit Bescheid vom [REDACTED] Februar 2025 fest: „Die Ausreise ist rechtlich und tatsächlich möglich. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist (mit Zustellung des Dublin-Bescheides) eröffnet. (...). Die Anordnung der Abschiebung nach Frankreich beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. (...) Die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedsstaat wird gem. Art. 29 Dublin-III-VO nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedsstaaten innerhalb der Überstellungsfrist erfolgen.“

Mit Aushändigung des Bescheides des BAMF am [REDACTED] März 2025 wurde dem Antragsteller in Anwesenheit eines Dolmetschers darüber belehrt, dass die Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich sei und die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss vorlägen. Der Antragsteller werde in ein Dublin-Zentrum verlegt. Er wurde zur Möglichkeit der freiwilligen Ausreise beraten und darauf hingewiesen, dass andernfalls eine zwangsweise

Rücküberstellung stattfinden würde. Der Antragsteller teilte dazu mit, dass er nicht bereit sei, nach Frankreich zurück zu kehren und er eine Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg einreichen werde.

Die Antragsgegnerin, zuständig für die Leistungserbringung nach dem AsylbLG, hob daraufhin mit Bescheid vom [REDACTED] März 2025 einen Leistungsbescheid vom [REDACTED] Februar 2025, mit welchem dem Antragsteller noch Grundleistungen nach den §§ 1 und 3 AsylbLG für den Zeitraum [REDACTED] gewährt wurden, seit Januar 2025 in Höhe von monatliche 173,50 €, teilweise für die Zeit vom 1. März 2025 bis 30. Juni 2025 auf und stellte die Leistungsgewährung ein.

Die Antragsgegnerin führte hierzu aus, dass die Rechtsgrundlage für den Leistungsbescheid entfallen sei, weil die Aufenthaltsgestattung des Antragstellers nach § 55 AsylG kraft Gesetzes gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG erloschen sei. Der aufgehobene Bescheid sei ein begünstigender Verwaltungsakt. Auf den Bestand des Bescheides habe der Antragsteller aber nicht vertrauen können, weil ihm mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF mitgeteilt worden sei, dass der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG eröffnet sei und er nicht mehr nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sei. Im Übrigen sei er über einen anderen EU-Mitgliedsstaat eingereist und habe nicht darauf vertrauen können, dass Deutschland für sein Verfahren und die existenzsichernden Leistungen zuständig sei. Gemäß § 9 AsylbLG in Verbindung mit § 50 SGB X sei er verpflichtet, zu Unrecht erbrachte Leistungen in Höhe von 19,97 € zurück zu erstatten.

Mit weiterem Bescheid vom [REDACTED] März 2025 [REDACTED] wurde dem Antragsteller nochmals mitgeteilt, dass der Bescheid vom [REDACTED] Februar 2025 teilweise am [REDACTED] März 2025 aufgehoben worden sei und er keinen Anspruch mehr auf Regelleistungen nach § 3 AsylbLG habe. Bis zu seiner Ausreise, längstens für die Dauer von zwei Wochen, habe er nur Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Diese umfassten Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Gesundheitspflege in Form von Sachleistungen. Zur Deckung des Bedarfs an Körperpflege vom [REDACTED] März 2025 bis [REDACTED] April 2025 würden Leistungen in Höhe von 8,85 € gewährt. Rein vorsorglich werde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er nach Ablauf der zwei Wochen er keine Überbrückungsleistungen mehr erhalte. Durch die Mitwirkung an einer behördlich organisierten Überstellung könne er die Deckung seines existenzsichernden Bedarfes im durch das BAMF festgestellten zuständigen EU-Mitgliedsstaat sicherstellen. Sollte der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Wochen ausgereist sein, würden ohne Rechtsanspruch allein aus Billigkeitsgründen Unterkunft, Heizung, Ernährung und

Körperpflege allein aus Billigkeitsgründen sichergestellt werden. Außerdem würden bei Hilfebedürftigkeit auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen werden.

Am [REDACTED] März 2025 wurde die ursprüngliche Unterkunft des Antragstellers F&W aufgefordert, den Antragsteller auszuquartieren und ihn an das Hamburger Dublin-Zentrum zu verweisen, wo der Antragsteller nach Aktenlage auch am [REDACTED] März 2025 aufgenommen wurde.

Die Antragsgegnerin (Ausländerbehörde) buchte für eine Rückführung des Antragstellers nach Ausstellung einer sog. Laissez-Passer-Bescheinigung für den [REDACTED] 2025 einen Flug Frankfurt-Toulouse. Eine für den [REDACTED] geplante Abholung des Antragstellers scheiterte jedoch, weil der Antragsteller nicht im Dublin-Zentrum angetroffen werden konnte.

Der Antragsteller legte gegen den Aufhebungsbescheid vom [REDACTED] März 2025 am [REDACTED] April 2025 Widerspruch und hat am [REDACTED] April 2025 um einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Hamburg nachgesucht.

## II.

Der zulässige Antrag hat Erfolg.

Der Antragsteller hat weiterhin Anspruch auf Gewährung der ihm mit Leistungsbescheid vom [REDACTED] Februar 2025 bewilligten Grundleistungen nach den §§ 1 und 3 AsylbLG. Es liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen den Aufhebungsbescheid vom [REDACTED] März 2025 vor.

1. Der Antrag ist nicht unzulässig (geworden), weil der Antragsteller - wie die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15. April 2025 vertreten hat – keine ladungsfähige Anschrift nach § 92 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) während des gesamten Verfahrens hat, nachdem er sich nach Verlegung in das Dublin-Zentrum lediglich nur für kurze Zeit dort täglich ohne Übernachtung aufgehalten habe und aufgrund seiner mehrtägigen Abwesenheit inzwischen vom Dublin-Zentrum abgemeldet worden und aufgrund seines unbekanntes Aufenthaltes zur Fahndung ausgeschrieben sei. Zwar räumt auch die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers lediglich kurzzeitige Aufenthalte des Antragstellers im Dublin-Zentrum ein. Der Umstand, dass dem Antragsteller aber beim

letzten freiwilligen Aufenthalt am 16. April 2025 seine Karte zum Ein- und Ausschecken abgenommen wurde und ihm damit jede Gelegenheit zur Anwesenheit im Dublin-Zentrum genommen wird, kann im vorliegenden Verfahren nicht dazu führen, dass ihm mit Erfolg entgegen gehalten wird, keine ladungsfähige Anschrift mehr zu haben.

2. Sowohl zur Statthaftigkeit des Verfahrens auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG wie auch zur Begründetheit des Antrages wird auf die der Antragsgegnerin wie auch der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers bekannten Ausführungen im parallel gelagerten Beschluss der Kammer 28 des Sozialgerichts vom 11. April 2025 (S 28 AY 188/25 ER) verwiesen. Das Gericht schließt sich den dortigen rechtlichen Ausführungen vollständig an.

Soweit die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 15. April 2025 ausführt, dass es sich bei dem angefochtenen Aufhebungsbescheid lediglich um ein Hinweisschreiben bzw. ein Schreiben mit deklaratorischem Charakter handele, „also einen Bescheid, der lediglich eine nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG eingetretene Rechtsfolge feststellt“ und daher der als „Aufhebungsbescheid“ bezeichnete streitgegenständliche Bescheid keiner Rechtsgrundlage bedürfe, so dass es auf ein Begründungserfordernis nach § 39 Abs. 1 S. 2 Hamburger Verwaltungsverfahrensgesetz auch nicht ankäme und unschädlich sei, dass die Antragsgegnerin bislang auch keine Rechtsgrundlage genannt habe, widerspricht dies jeder Anforderung an ein förmliches Verwaltungsverfahren mit entsprechender Rechtsschutzmöglichkeit für die Betroffenen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für

das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Hamburg, Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

gez.   
Vorsitzende